



## § 1

Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen **Bürger- und Siedlergemeinschaft Steinhaldenfeld e.V.** und hat den Zweck eine gemeinsame Stadtteil-Identität der Bürger, Eigenheimer zu fördern und zu stärken.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zweck des Vereins

Die Bürger- und Siedlergemeinschaft Steinhaldenfeld e.V. mit Sitz in Stuttgart-Steinhaldenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von:

- a) Bildung und Erziehung
- b) Kunst und Kultur
- c) Landschaftspflege
- d) Kleingärtnerei und Pflanzenzucht
- e) Traditionellem Brauchtum
- f) Jugend- und Altenhilfe
- g) Sport
- h) Denkmalpflege

Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) Anbieten von Kursen (z.B. „wo kommt die Nahrung her – vom Samen bis zum Essen)
- b) Veranstaltung von Vernissagen, Bücherlesungen, Theaterstücken, Konzerten, Einrichtung eines Heimatmuseums
- c) Anlegen von Wanderwegen und deren Instandhaltung, Info-Aktionen im Umfeld Lärm, Sicherheit, Verkehr
- d) Lehrgarten, Grabeland
- e) Maibaumaufstellung, Weihnachtsbaumaufstellung, Herstellung von Süßmost nach traditioneller kleinbäuerlicher Art unter Mitwirkung von Kindergärten und Schulen

- f) Die Veranstaltung von Altennachmittagen, Nachbarschaftshilfe, Leitung von Jugendgruppen
- g) Anbieten von Kursen, z.B. Yoga
- h) Instandhaltung des Keltengrabes und der Bunkeranlagen im Einvernehmen mit der Gemeinde und den Grundstückseigentümern (Aufstellung von Informationstafeln, u. ä.)

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Mitgliedschaft:

1. Jede natürliche oder juristische Person, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins fördert kann einen Antrag auf Aufnahme in den Verein stellen.  
Mitglieder des Vereins können sein:
  - a) Ordentliche Mitglieder (Vollmitglieder); sind Mitglieder, die den vollen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben
  - b) Familienmitglieder neben einem Vollmitglied können aus einer Familie weitere Familienmitglieder mit einem ermäßigten Mitgliedsbeitrag aufgenommen werden.
  - c) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Der Austritt ist schriftlich anzuzeigen mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Jahresende.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vereinsausschuss ausgesprochen werden,
  - a) Wenn das betreffende Mitglied nach vorausgegangener zweifacher schriftlicher Mahnung mit der Zahlung länger als drei Monate im Rückstand ist
  - b) Wenn das Verhalten des Mitglieds die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.
4. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt im Verein gewählt werden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins, zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind  
der Vorstand  
der Ausschuss  
die Mitgliederversammlung

## § 5

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem **1. Vorstand**, dem **2. Vorstand**, dem **Kassier** und dem **Schriftführer**. Sie vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die stellvertretenden Vorstände sind gehalten tätig zu werden, wenn der 1. Vorstand verhindert ist; dies gilt nur für das Innenverhältnis.  
Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vereinsvorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a ESTG gezahlt wird.
2. Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins;
  - b) die ordentliche Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
3. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Ausschussmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.

## § 6

### Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorstand und seinen Stellvertretern;
  - b) und möglichen weiteren 10 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählt werden
2. Die nach a) und b) gewählten Vorstände und Ausschussmitglieder scheidern alle 2 Jahre aus.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Um einer Gesamtauflösung des Vorstandes vorzubeugen, werden die Vorstände versetzt im Jahresrhythmus wie folgt gewählt:  
In den Jahren mit ungerader Jahreszahlendung:  
- 1. Vorstand und Kassier  
In den Jahren mit gerader Jahreszahlendung:  
- 2. Vorstand und Schriftführer
5. Eine Blockwahl der Ausschussmitglieder ist zulässig.
6. Vorzeitig ausgeschiedene Ausschussmitglieder können jederzeit durch Zuwahl durch den Ausschuss berufen werden.
7. Der Ausschuss kann unbeschadet seines Rechts der Ersatzwahl noch bis zu 5 Ausschussmitgliedern hinzuwählen.
8. Der Ausschuss entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch gesetzliche Bestimmungen der Mitgliederversammlung übertragen sind.
9. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben.
10. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.  
Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen. Wenn auf eine zweite Einladung, mit der die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung erneut mitgeteilt worden sind, eine geringere Zahl als die Hälfte erscheint, ist der Ausschuss beschlussfähig. Es müssen jedoch mindestens 4 Mitglieder des Ausschusses anwesend sein.
11. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Ausschussmitglieder erforderlich. Die Satzungsänderung ist mit der Einladung an die Mitglieder zur Mitgliederversammlung als Entwurf mit zu versenden und muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand erstattet in einer jährlich zu berufenden Mitgliederversammlung den Mitgliedern über seine Tätigkeit und über den Gang und Stand des Vereins einen Rechenschaftsbericht.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn Belange des Vereins es erfordern. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand dies schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorstand bestimmt Zeit und Ort der Mitgliederversammlung. Die schriftliche Einladung an alle Mitglieder des Vereins an deren letzte bekannte Anschrift muss unter Angabe der Tagesordnung, spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung zur Post gegeben werden.
- (4) Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einladung bezeichnet wird. Es entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiters. Bei Stimmenthaltung gilt die Stimme als nicht abgegeben.
- (5) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Wahl und Abberufung der Ausschussmitglieder
  - b) Änderung des Vereinszweckes
  - c) Auflösung des Verein
- (6) Zur Änderung des Vereinszweckes, Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## § 8

### Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 9

### Schriftführer

Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Schriftführer hat über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung bei Bedarf zu verlesen ist, sofern sie nicht vorher den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt worden ist.

## § 10

### Revisoren

- (1) Die durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählten Revisoren haben mindestens einmal jährlich vor der ordentlichen Hauptversammlung die Kasse und alle Buchungsunterlagen zu prüfen. Sie sind berechtigt, Einsicht in alle Akten, Protokolle und sonstige Unterlagen zu nehmen und Auskunft zu verlangen, soweit ihnen dies erforderlich scheint.
- (2) Sie sind verpflichtet, dem Vorstand und jeder Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit und die Prüfergebnisse zu berichten. Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet einmal jährlich auf Einladung des 1. Vorstandes statt. Die Revisoren beantragen die Entlastung des Vorstandes, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

## § 11

### Kassier/Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist berechtigt, im Rahmen des Voranschlages die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Vereinsaufgaben erforderlichen Aufwendungen zu machen.
- (2) Mitgliedern, denen satzungsmäßig oder im Einzelfall Auslagen entstehen, sind diese auf Antrag zu erstatten.
- (3) Der Kassier, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, ist zur genauen und sorgfältigen Führung der Kasse und Buchungsunterlagen verpflichtet. Er hat einmal jährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss in einer Übersicht über Einnahmen und Ausgaben bestehen. Der Kassier kann verlangen, dass für eine Auszahlung Kassenanweisung erteilt wird, wenn nicht ein Vorstands- oder Ausschussbeschluss darüber vorliegt.

## **§ 12**

### Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag, den jedes Mitglied zu zahlen hat und die Art des Einzuges setzt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 13**

### Das Vereinsvermögen

- (1) Der Verein erhält für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Mittel durch Mitgliederbeiträge, aus dem Ertrag seines Vermögens, freiwilligen Beiträgen und Spenden und sonstige Einnahmen.

## **§ 15**

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke bevorzugt im Stadtteil Steinhaldenfeld zu verwenden hat.

## § 16

### Inkrafttreten

Die Satzung bzw. Satzungsänderung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 2015 beschlossen.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister gemäß § 71 BGB in Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, unwesentliche Änderungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, wenn sie am Registergericht erforderlich werden.

Stuttgart-Steinhaldenfeld, den 21.03.2015

1. Vorstand  
Günter Roder

2. Vorstand  
Axel Hauser

Kassier  
Dieter Kroll

Schriftführer  
Susanne Keßler

Stand: 17.06.2016